



EQ / EQJ – P r a k t i k a

Warum und wieso ?

EQ-Praktika / EQJ-Praktika

= Einstiegsqualifizierung/ -sjahr

- sollen Jugendlichen ohne Schulabschluss oder mit schlechtem Schulabschluss die Fähigkeiten vermitteln, die zur erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildung erforderlich sind
- dienen der Vorbereitung auf die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten

Für wen ?

gibt es für Jugendliche ohne Schulabschluss
und Jugendliche mit einem schlechten Schulabschluss

Vertragsbeginn - Wann ?

- ab dem 15.10. eines jeden Jahres können EQ/EQJ-Verträge anerkannt werden
- in dem Zeitraum 01.06. bis 14.10. eines jeden Jahres können EQ/EQJ-Verträge nicht anerkannt werden

Wie geht das ?

1. Praktikumsplatz suchen
Die Ausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten kann nur bei einem Tierarzt, der eine eigene Praxis betreibt, absolviert werden.
2. Anforderung des EQJ-Vertrags
Wenn Sie einen Praktikumsplatz in Absprache mit der Bundesagentur gefunden haben, fordern Sie bitte bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg einen EQJ-Vertrag an.
3. Vertragschluss (Praktikant und Tierarzt)
Diesen Vertrag füllen Sie und der Tierarzt, der Ihnen das Praktikum anbietet, aus und unterschreiben. Wenn Sie noch minderjährig sind, müssen die Eltern auch unterschreiben.
4. Vorlage des Vertrags an die Landestierärztekammer
Dann faxen Sie uns den Vertrag bitte zu: 0711-7228632-20.
5. Anerkennung durch die Landestierärztekammer
Wir prüfen, ob wir das EQJ-Praktikum akzeptieren können.
Ist dies der Fall, bestätigen wir den Vertrag und senden ihn zurück.
6. Vorlage an die Bundesagentur für Arbeit
Bitte legen Sie dann den Vertrag der Bundesagentur für Arbeit vor.
7. Praktikum startet

Anerkennung durch die Landestierärztekammer

ist erforderlich,

- wenn die Vorbereitung auf die Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten erfolgen soll
- damit die Bundesagentur für Arbeit zahlt

Bitte beachten:

Die Landestierärztekammer erkennt EQJ-Praktika nur an, wenn die von der Landes-tierärztekammer aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind (zB Vertrag, siehe [EQJ-Vertrag](#))
Diese Voraussetzungen können von denen anderer Stellen, die für die Anerkennung von EQJ-Praktika für andere Ausbildungsberufe zuständig sind, abweichen.

Anrechnung auf die Ausbildungszeit ?

NEIN,

es erfolgt keine Anrechnung, da das EQJ der Vermittlung der Fähigkeiten zur Absolvierung einer Ausbildung dient : Durch ein EQJ-Praktikum wird eine eventuell nachfolgende Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten nicht verkürzt.

Anspruch auf Ausbildungsplatz nach Abschluss des EQJ-Praktikums ?

NEIN,

es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis!

Voraussetzung für den Abschluss und die Eintragung eines Arbeitsvertrags sind

- die Praxis muss über eine **Ausbildungsgenehmigung** verfügen
- die Praxis muss **Ausbildungskapazität** haben: je Tierarzt und je Mitarbeiter mit Berufsabschluss Tierarzthelfer/in oder Tiermedizinische/r Fachangestellter kann eine Auszubildende eingestellt werden, soweit Tierarzt und Mitarbeiter in Vollzeit tätig sind.
- der Ausbilder und der EQJ-Praktikant müssen beide Interesse haben am Abschluss eines Arbeitsvertrags.

Ausbildungsgenehmigung der Praxis, die das EQJ anbietet

NEIN,

nicht erforderlich: Tierarztpraxen, die EQJ-Praktika anbieten, benötigen keine Ausbildungsgenehmigung.

Wird die Übernahme eines Praktikanten in ein Arbeitsverhältnis angestrebt, muss die Tierarztpraxis über eine Ausbildungsgenehmigung und Ausbildungskapazität verfügen, siehe [Anspruch auf](#)

Berufsschulbesuch

Ob Sie berufsschulpflichtig sind, klären Sie bitte mit der Bundesagentur für Arbeit.

(Der Besuch des Berufsschulunterrichts der Tiermedizinischen Fachangestellten führt nicht zu einer Anrechnung des Praktikums auf eine spätere Ausbildung, siehe [Anrechnung ...](#))

EQJ-Vertrag der Landestierärztekammer

→ Muster ist bei der Kammer erhältlich, es wird nur dieser Vertrag akzeptiert

→ muss der Kammer vorgelegt werden zur Anerkennung, siehe [Anerkennung](#)

Kosten der Anerkennung

Überprüfung und Anerkennung sind gebührenpflichtig gem. Tarifstelle 5.6.1 der Anlage zur

Gebührenordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

(je angefangene halbe Stunde € 35,-). Die Gebühren werden erhoben für alle EQJ-Verträge, bei denen die EQ ab 1.1.2013 oder später beginnt oder die ab 1.1.2013 bei der Geschäftsstelle der Kammer eingehen.

Schulabschluss

EQJ wird nur anerkannt für Interessenten

- ohne Schulabschluss
- mit Hauptschul-Abschluss

→ keine Anerkennung bei Abitur/ Realschulabschluss¹/ gleichwertigem Abschluss/ einem zusätzlichen Abschluss zu Hauptschulabschluss, s.o. „[Für wen ?](#)“

¹ Änderung BBiA 24.4.2013